

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN VORSTAND

der

Biofrontera AG

vom 19.03.2021

Geschäftsordnung für den Vorstand

der

Biofrontera AG

in der Fassung des Aufsichtsratsbeschlusses vom 19.03.2021

1 Allgemeines

- 1.1 Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss eines von ihnen zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter bestimmen.
- 1.2 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- 1.3 Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der Entsprechenserklärung der Gesellschaft und ihrer Anstellungsverträge. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

2 Geschäftsverteilung

- 2.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam geführt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich dauernd gegenseitig über sämtliche wichtigen Geschäftsvorfälle - auch soweit sie außerhalb ihrer eigenen unmittelbaren Zuständigkeit liegen - unterrichtet zu halten, im notwendigen Umfang von ein- und ausgehendem Schriftwechsel Kenntnis zu nehmen und sich auf etwaige Mängel und wünschenswerte Verbesserungen gegenseitig aufmerksam zu machen.
- 2.2 Die Aufgabengebiete und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem von diesem aufzustellenden und einstimmig zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In der Geschäftsverteilung wird auch die Vertretung eines verhinderten Vorstandsmitglieds festgelegt.

3 Geschäftsführung

- 3.1 Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der Beschränkungen, die ihm Gesetz, Satzung, Geschäftsordnungen oder Anstellungsvertrag auferlegen, zur Führung der Geschäfte innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs allein berechtigt und verpflichtet.
- 3.2 Soweit durch die beabsichtigte Geschäftsführung die Zuständigkeitsbereiche anderer oder aller Vorstandsmitglieder berührt werden, sind diese an der Entscheidungsvorbereitung und der Entscheidung zu beteiligen. Wird eine Einigung zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern nicht erzielt, so entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3.3 Für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstands erforderlich:
 - 3.3.1 Vorgänge, für die das Gesetz oder die Satzung eine Entscheidung des Vorstands vorsehen, insbesondere:
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie gegebenenfalls des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,

- die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - das Verlangen, eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 119 Abs. 2 AktG herbeizuführen,
 - die Abgabe der Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG;
- 3.3.2 Maßnahmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden dürfen;
- 3.3.3 Vorgänge, welche die Arbeitsgebiete sämtlicher Vorstandsmitglieder berühren;
- 3.3.4 Andere Vorgänge, die nach Auffassung eines Vorstandsmitglieds grundsätzliche Bedeutung haben;
- 3.3.5 Berichte an den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG;
- 3.3.6 Vorgänge, über die von den Vorstandsmitgliedern nur einstimmig beschlossen werden darf.
- 3.4 Entscheidungen gemäß Ziffer 3.2 oder gemäß Ziffer 3.3 darf ein Mitglied des Vorstands in seinem Ressort ohne vorherige Abstimmung der anderen betroffenen Vorstandsmitglieder oder ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands nur treffen, wenn und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder das betroffene Ressort erforderlich ist. Trifft ein Mitglied des Vorstands eine Entscheidung nach Satz 1, hat es den Vorstand zu Händen des Vorstandsvorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

4 Vorstandsvorsitzender

- 4.1 Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination der gesamten Vorstandsarbeit, insbesondere die Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen. Zugleich obliegt ihm die vorstandsinterne Überwachung der einzelnen Geschäftsbereiche. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele und Pläne ausgerichtet wird. Die Mitglieder des Vorstandes berichten dem Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere den Gang der Geschäfte, in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Vorstandsvorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und kann bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- 4.2 Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Medien, Behörden, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen, soweit damit nicht ein anderes Vorstandsmitglied beauftragt ist.

5 Sitzungen, Beschlüsse

- 5.1 Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sondersitzung oder die Ergänzung der Tagesordnung einer Sitzung verlangen.
- 5.2 Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Der Vorstandsvorsitzende kann anordnen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, bei einzelnen Gegenständen der Tagesordnung zur Beratung hinzugezogen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils einen Vertreter, der die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden übernimmt.
- 5.3 Die Tagesordnungspunkte werden, soweit möglich, anhand schriftlicher Vorlagen behandelt, die den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Zeit vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.

- 5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; eine Enthaltung gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme im Voraus oder nachträglich innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Frist auch schriftlich, fernschriftlich, mündlich, fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) abgeben. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds darf - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- 5.5 Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht Gesetze, die Satzung oder die Geschäftsordnungen eine andere Mehrheit fordern. Hat der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, so gibt bei Stimmen-gleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 5.6 Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgende Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 5.7 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Über die Person des Protokollführers entscheidet der Vorstandsvorsitzende bzw. - im Fall seiner Verhinderung - der jeweilige Sitzungsleiter. Die Niederschrift wird von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. - im Fall seiner Verhinderung - von dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Diese Niederschrift ist den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
- 5.8 Die Ausführung von Beschlüssen obliegt dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied, ersatzweise dem Vorstandsvorsitzenden.

6 Zustimmungspflichtige Geschäfte / Interessenkonflikte

- 6.1 Unbeschadet der sonst durch Gesetz, Satzung, oder Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Rechte bedarf der Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- 6.1.1 Verabschiedung oder wesentliche Änderung des Jahresbudgets und Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der strategischen Unternehmensplanung sowie der Finanz- und Investitionsplanung,
- 6.1.2 Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen (ausgenommen Immobilien), die während ihrer Laufzeit Gesamtaufwendungen von mehr als EUR 250.000,00 oder eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren haben sollen,
- 6.1.3 Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Darlehensverträgen über mehr als EUR 250.000,00 in jedem Einzelfall oder mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, soweit dadurch vom genehmigten Finanzplan abgewichen wird,
- 6.1.4 Übernahme von Bürgschaften, Freistellungen, Mithaftungen, Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Dritte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, soweit im Einzelfall eine Haftungssumme von EUR 50.000,00 überschritten wird,
- 6.1.5 Investitionen in und Desinvestitionen von Sach- und Finanzanlagen sowie immateriellen Vermögensgegenständen, insbesondere Patenten und Lizenzen, die ein Transaktionsvolumen von mehr als EUR 500.000,00 im Einzelfall haben,

- 6.1.6 Termingeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an Börsen gehandelte Waren oder Rechte, soweit sie nicht zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören,
 - 6.1.7 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Mietverträgen über Immobilien mit einer Jahresmiete von mehr als EUR 250.000,00 pro Jahr,
 - 6.1.8 Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, soweit die Beteiligung am Kapital des Unternehmens 10 % oder mehr beträgt oder der Kauf- oder Verkaufspreis EUR 500.000,00 übersteigt,
 - 6.1.9 Gründung oder Veräußerung von Tochtergesellschaften oder nationalen oder internationalen Niederlassungen,
 - 6.1.10 Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns,
 - 6.1.11 Abschluss oder wesentliche Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen mit Organmitgliedern in Tochtergesellschaften, Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen, sofern die jeweiligen Jahresbruttobezüge, die in den USA gewährt werden, USD 300.000 und im übrigen EUR 200.000 übersteigen bzw. übersteigen würden, sowie Versorgungszusagen zugunsten solcher Personen,
 - 6.1.12 Ernennung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen,
 - 6.1.13 Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen und/oder Entscheidungen, die den Bestand der Gesellschaft betreffen,
 - 6.1.14 Geschäfte außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs, die nicht im genehmigten Budget enthalten sind und ein Volumen von EUR 350.000,00 übersteigen, sowie
 - 6.1.15 Geschäfte mit Angehörigen im Sinne von § 15 AO, nicht jedoch Geschäfte innerhalb des Konzerns
- 6.2 Der Vorstand bedarf außerdem der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften oder Maßnahmen im Sinne von Ziffer 6.1 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder andere Weise mitwirkt.
- 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte der in dieser Ziffer 6 bestimmten Art auch ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen, wenn bei Unterlassen eines solchen Geschäfts ein Schaden oder Nachteil für die Gesellschaft zu besorgen ist und die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen von dem vorgenannten Geschäft unverzüglich zu unterrichten und um nachträgliche Zustimmung zu bitten.
- 6.4 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, durch Beschluss weitere Arten von Geschäften zu bestimmen, deren Vornahme seiner vorherigen Zustimmung bedarf.
- 6.5 Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber informieren, dass und zu welchem Gegenstand ein Interessenkonflikt besteht und dass der Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat offen gelegt worden ist. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre. Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen bedürfen - soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist - der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall oder der Wert aller Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Betrag von € 5.000,00 übersteigt. Dabei werden Geschäfte des einzelnen Vorstandsmitglieds und der ihm nahestehenden Personen zusammengerechnet. Als dem Vorstandsmitglied nahestehende Personen gelten solche im Sinne des § 138 InsO¹.

¹ § 138 InsO

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2010 I 1885)

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind nahestehende Personen:

7 Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses

- 7.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere zum Umsatz und zur (Ertrags-)Lage der Gesellschaft, zu berichten. Dabei hat der Vorstand einen Soll-/Ist-Vergleich unter Beifügung der jeweiligen Vorjahreszahlen anzustellen und Abweichungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum und der Planung zu erläutern.
- 7.2 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat möglichst so rechtzeitig über Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen. Dasselbe gilt für sonstige besondere Ereignisse und Risiken.
- 7.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich - soweit nicht Änderungen der Geschäftslage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten - über die beabsichtigte Geschäftspolitik oder andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten und dabei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat in einer Sitzung oder in Textform über Vorgänge mit erheblicher Öffentlichkeitswirkung zu berichten.
- 7.4 Berichte des Vorstands haben auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Sie sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- 7.5 Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten, insbesondere über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
- 7.6 Der Vorstand berichtet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses regelmäßig über die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden. Der Vorstand legt Beschwerden betreffend (i) das Rechnungswesen, (ii) die internen Prüfverfahren zur Rechnungslegung, (iii) die Abschlussprüfung und (iv) sonstige bilanzierungsbezogenen Angelegenheiten dem Prüfungsausschuss unverzüglich vor. Ziffer 7.4 gilt einsprechend. Der Vorstand stellt im Compliance-Kodex sicher, dass Beschäftigte vertrauliche und anonyme Hinweise zu bedenklichen Angelegenheiten (*questionable matters*) betreffend Rechnungswesen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar mitteilen können.

-
1. der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
1a. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
2. Verwandte des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und voll- und halbblütige Geschwister des Schuldners oder des in Nummer 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;
3. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben sowie Personen, die sich auf Grund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können;
4. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.
(2) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so sind nahestehende Personen:
1. die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners sowie Personen, die zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind;
2. eine Person oder eine Gesellschaft, die auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu unterrichten;
3. eine Person, die zu einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen in einer in Absatz 1 bezeichneten persönlichen Verbindung steht; dies gilt nicht, soweit die in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Personen kraft Gesetzes in den Angelegenheiten des Schuldners zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.